

Satzung
der Freunde des Ibero-Amerikanischen Instituts
Preußischer Kulturbesitz zu Berlin e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *Freunde des Ibero-Amerikanischen Instituts Preußischer Kulturbesitz zu Berlin e.V.*, kurz *Freunde des IAI*.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, das Ibero-Amerikanische Institut (IAI) als Teil der Stiftung Preußischer Kulturbesitz durch geeignete Aktivitäten zu fördern und dadurch in der Öffentlichkeit das Bewusstsein seiner herausragenden wissenschaftlichen und kulturellen Bedeutung zu stärken. Er leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Kultur.
- (2) Der Zweck soll vorzugsweise erreicht werden durch
 - a) Unterstützung des IAI bei der Erfüllung seiner Aufgaben,
 - b) Erhalt und Ausbau der Beziehungen zu Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Instituten weltweit, die Spanien, Portugal, Lateinamerika und der Karibik verbunden sind,
 - c) Sammlung von Spenden
 - für den Erwerb besonderer kulturhistorisch bedeutender Objekte entsprechend dem Sammelauftrag des IAI,
 - zum Erhalt seiner gefährdeten Bestände,
 - d) regelmäßige Durchführung eigener Veranstaltungen (Vorträge, Kolloquien, Ausstellungen, Filmvorführungen usw.),
 - e) ideelle und finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen des IAI, seiner Publikationen und Sammlungen, besonders der Filmsammlung.
- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und dient nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken. Mittel des Vereins dürfen nur

für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Jedes natürliche Mitglied verpflichtet sich zu einem Jahresbeitrag von mindestens 25 Euro, juristische Personen bezahlen einen Jahresbeitrag von mindestens 150 Euro. Die Beiträge sind jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Die Mitgliederversammlung beschließt Änderungen des Jahresbeitrages. Der Vorstand kann in Einzelfällen Ermäßigungen feststellen.
- (3) Die Mitglieder erhalten kostenlos die Mitteilungen des Vereins und werden regelmäßig zu allen öffentlichen Veranstaltungen des IAI und der Freunde per Programmheft und per eMail eingeladen.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres. Der Vorstand kann beim Vorliegen wichtiger Gründe, die sich aus der Satzung ergeben, ein Mitglied ausschließen. Das betroffene Mitglied kann gegen diese Entscheidung Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Eine Rückerstattung des Jahresbeitrages oder von Spenden in diesen Fällen ist ausgeschlossen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, bei juristischen Personen durch ihre Löschung im jeweiligen öffentlichen Register, sowie durch Austritt und durch Abschluss.

§ 4 Sonderspenden

Mitglieder, die einmalig mindestens 5.000 Euro oder jährlich 2.500 Euro spenden, erhalten auf Wunsch eine besondere Urkunde. Die damit erworbenen oder restaurierten Bestände werden auf Wunsch in einem Exlibris mit dem Namen des Spenders versehen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr schriftlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss wenigstens drei Wochen vor der MV zur Post gegeben werden. Dabei ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt es:
 - den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstandes zu beraten,
 - jährlich die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 - die Mitglieder des Vorstandes in ihren Funktionen zu wählen,
 - den Kassenprüfer zu bestellen,
 - Fragen der Vereinsarbeit und Änderungen der Satzung zu beschließen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem der beiden Vorsitzenden geleitet. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden und in offener Abstimmung. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit die MV nichts anderes beschließt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, mindestens die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden auf sich vereinigt. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Kommt ein solches Quorum nicht zustande, kann eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Dann entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden.
- (4) Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden von einem der beiden Vorsitzenden des Vorstandes und dem/der Schriftführer/in unterschrieben.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 5, höchstens 13 Mitgliedern: Dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und mindestens einem weiteren Mitglied.
- (2) Der/die Direktor/in des IAI nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Außerdem können Vertreter der lateinamerikanischen Länder eingeladen werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Vor der Wahl ist die spätere Aufgabenverteilung der MV mitzuteilen. Einer der beiden Vorsitzenden leitet die Sitzung des Vorstandes.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Einer dieser Vertreter muss stets einer der beiden Vorsitzenden sein.

- (5) Der Vorstand kann dem IAI zu Ankäufen, Präsentationen und Veranstaltungen Vorschläge unterbreiten.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind, unter ihnen einer der beiden Vorsitzenden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§ 8

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen und mindestens vier Wochen vorher allen Mitgliedern schriftlich angekündigten außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Kommt ein solches Quorum nicht zustande, muss eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Es entscheidet dann die einfache Mehrheit der Anwesenden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Ibero-Amerikanische Institut, das es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

Diese Fassung der Satzung wurde von den Mitgliedern der MV am 14. Januar 2011 beschlossen.